Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ *amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

Prüfungs- und Studienordnung

für den Masterstudiengang

Digitalisierung & Entrepreneurship (D&E)

an der Universität Bayreuth

vom 15. Juni 2021

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung

vom 15. Juni 2026

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung ... 3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation ... 3
§ 3 Gliederung von Studium, Regelstudienzeit ... 4
§ 4 Prüfungsausschuss ... 5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer ... 6
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ... 6
§ 7 Zulassung zu den Prüfungen ... 6
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ... 6
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer ... 7
§ 10 Prüfungsbestandteile ... 8
§ 11 Prüfungsformen ... 8
§ 12 Masterarbeit ... 12
§ 13 Leistungspunktsystem ... 13
§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen ... 13
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen ... 14
§ 16 Prüfungsnoten ... 14
§ 17 Prüfungsgesamtnote ... 15
§ 18 Bestehen der Masterprüfung ... 16
§ 19 Wiederholung einer Prüfung ... 16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung ... 17
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten ... 17
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren ... 17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 18
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung ... 19
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis ... 19
§ 26 Studienberatung ... 20
§ 27 Inkrafttreten ... 20
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen ... 21
Anhang 2: Eignungsverfahren ... 25

§ 1
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Digitalisierung & Entrepreneurship wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse sowie methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Lösung komplexer Problemstellungen wie der Erstellung digitaler Lösungen für die Unternehmensgründung oder -transformation befähigt ist. [2]Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2
Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in einem der nachfolgend genannten Bachelorstudiengänge der Universität Bayreuth: Betriebswirtschaftslehre, Economics, Gesundheitsökonomie, (Angewandte) Informatik, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Philosophy & Economics, Sportökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere ein abgeschlossenes Studium der Fachbereiche Wirtschaftsinformatik oder Entrepreneurship anerkannt;

2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2;

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (nachzuweisen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder eine vergleichbare Prüfung) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

(2) [1]Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. [3]Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen für

die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. [4]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(4) [1]Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [2]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. [4]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. [5]Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

§ 3
Gliederung von Studium, Regelstudienzeit

(1) [1]Das Studium des Masterstudiengangs Digitalisierung & Entrepreneurship ist gemäß Anhang 1 modular in die folgenden Teilbereiche gegliedert:

a) Basismodulbereich

b) Projektmodulbereich

c) Profilmodulbereich
- Profilmodulbereich Digitalisierung
- Profilmodulbereich Entrepreneurship

d) Masterarbeitsmodul

(2) [1]Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von vier Jahren gewählt. [5]Wiederwahl ist möglich. [6]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mit-glieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5
Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7
Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship ist die oder der Studierende zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

(2) [1]Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht in Anhang 1 vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den in Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Präsentationen und Essays abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in Anhang 1 angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. [3]Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; etwaige Ausnahmen werden in Anhang 1 definiert, die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. [3]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. [4]Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [5]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [6]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [2]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [3]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [4]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. [5]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. [6]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

[7]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. [8]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [9]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

[10]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [11] § 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [12]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 15 bis 30 Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. [3]Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. [4]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [5]Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. [6]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

(10) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

werden Zuhörende ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(11) [1]In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. [2]Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9, 12, 13, 14) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. [3]Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen der oder des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie in Anhang 1 (alt. Modulhandbuch) angegeben.

(12) [1]Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier bis sechs Wochen. [4]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [5]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit muss der Dozentin oder dem Dozenten vorgelegt werden; der Abgabetermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. [8]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet. [9]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. [10]Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(13) [1]Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 45 Minuten betragen. [3]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

(14) [1]Essays umfassen max. 10 Seiten. [2]Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. [3]Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. [4]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12
Masterarbeit

(1) [1]In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. [2]Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [2]Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen oder der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. [3]Die Gutachten/Noten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [4]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [5]Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [6]Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3

des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. [2]Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt,

sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" bzw. „bestanden" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sowie etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. [2]Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. [3]Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. [4]Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) [1]Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. [2]Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht möglich. [3]Die freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) [1]Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung „M.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Digitalisierung & Entrepreneurship.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Fünfte Änderungssatzung vom 15. Juni 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 16. Juni 2026 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gehen die Einzelleistungen gleichgewichtet in die Modulnote ein. In den Modulen werden folgende Lehrveranstaltungsformen verwendet: Vorlesungen, Seminare und Übungen.

Erläuterung für im Folgenden gewählte Abkürzungen:

V bedeutet Vorlesung, Ü bedeutet Übung, S bedeutet Seminar, SWS bedeutet Semesterwochenstunde(n), LP bedeutet Leistungspunkt(e) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), B steht für Basismodulbereich, D für Profilmodulbereich Digitalisierung, E für Profilmodulbereich Entrepreneurship, P für Projektmodulbereich und M für das Masterarbeitsmodul.

Tab. 1: Übersicht der Modulbereiche

Modulbereich	**SWS**	**LP**
Basismodulbereich	ca. 16	24
Projektmodulbereich	ca. 20	30
Profilmodulbereich	ca. 18	36
Masterarbeitsmodul		30

Tab. 2: Übersicht der Module

Bereich Module	**Art**	**SWS**	**LP**	**Modulprüfung**
B Basismodulbereich				
Der Basismodulbereich umfasst 24 Leistungspunkte, die verpflichtend durch die Module B1 - B4 zu erbringen sind.				
B1 Inhaltliche Grundlagen in Digitalisierung & Entrepreneurship	V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation
B2 Methodische Grundlagen in Digitalisierung & Entrepreneurship	V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation
B3 Management digitaler Projekte und Programme	V+Ü	4	6	Klausur
B4 Programmieren für digitale Projekte	V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation
Summe Bereich B		16	24	
P Projektmodulbereich				

Bereich Module	**Art**	**SWS**	**LP**	**Modulprüfung**
Der Projektmodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte, die verpflichtend durch die drei Aktionsmodule (P1, P3, P5) und zwei begleitende methodische Projektmodule (P2, P4) einzubringen sind. Die Module des Projektmodulbereichs setzen Inhalte der Module im Basismodulbereich voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.				
P1 Aktionsmodul: Ideenfindung	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
P2 Inputmodul: Prototyping	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
P3 Aktionsmodul: Prototyping	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
P4 Inputmodul: Geschäftsmodellentwicklung	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
P5 Aktionsmodul: Geschäftsmodellentwicklung	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
Summe Bereich P		20	30	

Profilmodulbereich				
Der Profilmodulbereich umfasst 36 Leistungspunkte, die aus den Bereichen Digitalisierung und Entrepreneurship erbracht werden können. Die Schwerpunktsetzung kann individuell erfolgen. Es ist jeweils mindestens eine Veranstaltung aus den beiden Profilmodulbereichen D und E zu wählen. Des Weiteren muss ein Haupt- oder Praxisseminar (D8, E3, E10, E17, E18) aus einem der beiden Bereiche verpflichtend absolviert werden. Die Module des Profilmodulbereichs setzen Inhalte der Module im Basismodulbereich voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.				
D Profilmodulbereich Digitalisierung				
D1 Introduction to Business and Information Systems Research	V+Ü	3	6	Klausur
D2 Business Process Management & Digital Innovation	V+Ü	3	6	Klausur
D3 IT-Sicherheit	V+Ü	3	6	Klausur
D4 Introduction to Blockchain Technology and Applications	V+Ü	3	6	Klausur
D5 Energiewirtschaft in Zeiten der Digitalisierung	V+Ü	3	6	Klausur
D6 Emerging Digital Technologies	S	3	6	Essay und Präsentation
D7 Ideation Week	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation

Bereich Module	**Art**	**SWS**	**LP**	**Modulprüfung**
D8 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
D9 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	S/V+Ü	4	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
D10 Schnittstellen der Wirtschaftsinformatik zu anderen Fachgebieten	S/V+Ü	3	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
D11 Anwendungen des Controlling	V+Ü	3	6	Klausur
D12 Innovationsmarketing	V+Ü	3	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
D13 Datenschutzrecht (für Nichtjuristen)	V+Ü	3	6	Klausur
D14 Einführung in das Technikrecht (Grundlagen)	V+Ü	3	6	Klausur *oder* mündliche Prüfung
D15 Vertragstypen für die digitale Welt	V+Ü	3	6	Klausur *oder* mündliche Prüfung
D16 Machine Learning	V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation
D17 Data Science Projects	V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation
D18 Process Mining I	V+Ü	3	6	Klausur
D19 Process Mining II	V+Ü	3	6	Klausur
E Profilmodulbereich Entrepreneurship				
E1 Impact Entrepreneurship – Developing Social and Ecological Innovations	S	4	6	Hausarbeit und Präsentation
E2 Technopreneurship	V+Ü	4	6	Essay und Präsentation
E3 Hauptseminar in Entrepreneurship und digitale Geschäftsmodelle	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E4 Startup-Praxis	V+Ü	4	6	Hausarbeit
E5 Ausgewählte Themen Entrepreneurship und digitale Geschäftsmodelle	S/V+Ü	4	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
E6 Social Entrepreneurship Cases: Analyzing Social Businesses	S	3	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur

Bereich Module	**Art**	**SWS**	**LP**	**Modulprüfung**
E7 Social Entrepreneurship Praxisprojekt	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E8 5-Euro Business Master	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E9 Intrapreneurship	V+Ü	3	6	Klausur
E10 Hauptseminar in Human Resource Management & Intrapreneurship	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E11 Ausgewählte Aspekte Human Resource Management & Intrapreneurship	S	4	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
E12 Lauterkeitsrecht	V	2	6	Klausur
E13 Urheberrecht	V	2	6	Mündliche Prüfung
E14 Recht der Neuen Medien	V	3	6	Klausur
E15 Dynamics in Organizations	V	3	6	Hausarbeit und Präsentation *oder* Klausur
E16 Scaling Entrepreneurial Ventures	S/V+Ü	4	6	Hausarbeit und Präsentation *oder* Klausur
E17 Forschungsseminar Social Entrepreneurship	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E18 Hauptseminar in Entrepreneurial Behavior	S	3	6	Hausarbeit und Präsentation
E19 Ausgewählte Themen im Bereich Entrepreneurial Behavior	S/V+Ü	3	6	Essay und Präsentation *oder* Klausur
Summe Bereiche D und E			36	

M Masterarbeitsmodul				
M1 Masterarbeit			30	Schriftliche Masterarbeit
Summe Bereich M			30	

SUMME			**120**	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

[1]Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgestellt werden. [2]Eignungsparameter sind:

a) die sichere Beherrschung von Kompetenzen aus dem Erststudium, die für das Verständnis und die Analyse von Problemen in den Bereichen Digitalisierung und Entrepreneurship relevant sind.

b) die besondere Leistungsbereitschaft sowie die Fähigkeit, sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Bereiche Digitalisierung und Entrepreneurship essenzielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 dieser Satzung.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich, im Sommersemester durchgeführt. [2]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. [3]Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli für die Zulassung zum nächstmöglichen Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eigegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 [1]Eine maximal zwei DIN A4 Seiten umfassende schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Digitalisierung & Entrepreneurship, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. [2]Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die

über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. [3]Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 [1]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studien-leistungen. [2]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [3]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. [4]Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. [5]§ 2 Abs. 4 S. 4 und S. 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erstabschlusses, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.3) liefern soll.

3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise

a) besonderer Qualifikationen gemäß Nr. 5.1.1 für diesen Studiengang (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Sprachkompetenzen) oder

b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 [1]Der Prüfungsschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). [2]Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punkte werden vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 [1]Die Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.6 ergeben, werden auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. [2]Zwei Ausschussmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunkten diese. [3]Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. [4]Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (10 Punkte)

b) Besondere Leistungsbereitschaft (5 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihre bzw. seine Fähigkeit und besondere Leistungsbereitschaft überzeugend begründen und im Zusammenhang mit dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs strukturiert darstellen.

c) Besondere Qualifikationen (10 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. Preise, Stipendien, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Die für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 2 werden wie folgt bewertet. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand eines kompetenzorientierten Bewertungsmodells. Die Bewertung erfolgt nicht durch einen Abgleich einzelner Module mit bestimmten Fächergruppen, sondern anhand der in den eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kompetenzen. Das kompetenzbasierte Bewertungsmodell orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten elementaren Kompetenzgruppen:

a) Methodische Kompetenz (maximal 20 Punkte):
Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen, die analytisches, strukturiertes oder forschungsorientiertes Arbeiten erkennen lassen (z. B.

qualitative oder quantitative Methoden, empirische Verfahren, Logik, Problemlösefähigkeiten).

b) Digital- und Technologiekompetenz (maximal 20 Punkte):
Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen mit erkennbarem Bezug zu digitalen Technologien, datenbezogenem Arbeiten, IT-Systemen oder digitalisierungsbezogenen Fragestellungen (z. B. Datenanalyse, digitale Tools, Grundlagen der Informatik oder technologienahes Arbeiten im jeweiligen Fachkontext).

c) Ökonomisch-unternehmerische Kompetenz (maximal 20 Punkte):
Nachgewiesen durch Studien- oder Prüfungsleistungen, die wirtschaftliche, managementbezogene oder unternehmerische Inhalte erkennen lassen (z. B. Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, Projektmanagement, Innovationsmanagement, Organisations- oder Strategiekompetenz).

Die Vergabe der Punktzahl richtet sich nach dem Ausmaß, in dem die Bewerberin oder der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen substanzielle Leistungen in den genannten Kompetenzbereichen erbracht hat. Die Punktzahl für diesen Bereich ergibt sich aus der Summe der in den drei Kompetenzbereichen erzielten Punkte.

5.1.3 [1]Das Verständnis und die Kommunikation der Zusammenhänge zwischen Digitalisierung & Entrepreneurship erfordern wegen ihrer Komplexität die souveräne Beherrschung der Konzepte und Sprachen sehr unterschiedlicher Disziplinen. [2]Die besondere Qualifikation, welche die Erreichung dieses zentralen Studienziels ermöglichen soll, wird deshalb anhand der interdisziplinären Studienleistungen, d.h. der Studienleistungen außerhalb des Curriculums der jeweiligen Fächergruppe nach 5.1.2 ermittelt. [3]Es werden maximal 15 Punkte für interdisziplinäre Studienleistungen vergeben.

5.1.4 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus 5.1.1 bis 5.1.3.

5.2 [1]Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 70 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [2]Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis weniger als 40 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.3 nicht mehr beteiligt. [3]Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.3 [1]Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber von mindestens 40 bis maximal 69 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. [3]Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. [6]Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. [7]Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3.1 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. [3]Im Gespräch werden die interdisziplinäre Kompetenz und das Interesse, sich Inhalte aus anderen Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. [4]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 5 Punkte):
   - Ist ein zügiger, zielstrebiger Studienfortschritt nachgewiesen?
   - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
   - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z.B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?

b) Befähigung grundlegende Fragen der Informatik, des Entrepreneurships, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften außerhalb des Kanons der Fächergruppen im Erststudium der Bewerberin oder des Bewerbers in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).

c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 10 Punkte): Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch

Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

[5]Das Eignungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsschusses und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilen können. [6]Das Mitglied des Prüfungsausschusses und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter halten das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. [7]Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.3.2 [1]Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. [2]Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsschusses. [3]Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship nicht geeignet.

5.4 [1]Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. [2]Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. [3]Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. [4]Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. [2]Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 [1]Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein einschlägiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 60 nach Nr. 5.3.2 erreichen können. [2]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. [3]Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.